

Verkündet
am 11. April 1961
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2203 028

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Baumeisters Wilhelm G [REDACTED], M [REDACTED]-Gl [REDACTED],
Dü [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 2.) des Kraftfahrers Andreas K [REDACTED], M [REDACTED]-Gl [REDACTED],
Ne [REDACTED], Ho [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauingenieur Karl S [REDACTED], D [REDACTED]-Ge [REDACTED],
Kö [REDACTED] T [REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. April 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr.
Kleinewefers, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 10. März 1960 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. Oktober 1955 fuhr der Zweitbeklagte mit dem Lastwagen des Erstbeklagten in N[REDACTED] über die Gl[REDACTED]-[REDACTED] Straße in Richtung H[REDACTED]. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung bestand dort nicht. Als der Kläger den Lastwagen mit seinem Mercedes (1767 ccm) überholen wollte, kam es zu einem Zusammenstoß zwischen den beiden Fahrzeugen, da der Zweitbeklagte nach links in die Straße "Am St[REDACTED]" einbiegen wollte. Der Personenwagen überschlug sich. Der Kläger und ein Fahrgast wurden verletzt. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden.

Der Kläger hat 15.000,-- DM als Teilbetrag seines Schadens gegen beide Beklagten geltend gemacht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers wurde die Schadensersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich des unfallbedingten Schadens dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt. Eine weitergehende Ersatzpflicht ist vom Berufungsgericht verneint und die Berufung insoweit zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision meint, der Zusammenstoß der Fahrzeuge sei für die Beklagten ein unabwendbares Ereignis gewesen, das jede Schadensverteilung ausschließe. Zum min-

desten müsse eine Schadensabwägung zu dem gleichen Ergebnis führen. Die Rügen der Revision können keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß ein Verkehrsteilnehmer, der von der Straßenmitte aus nach links in eine Seitenstraße einbiegen will, nicht grundsätzlich verpflichtet ist, vor dem endgültigen Hinüberfahren nochmals den rückwärtigen Verkehr daraufhin zu beobachten, ob ein nachfolgender Verkehrsteilnehmer ihn verkehrswidrig links zu überholen beabsichtigt. Jedoch ist mit Recht eine Pflicht zur Rückschau beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen worden. Diese Rechtsauffassung ist noch in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1960 - VI ZR 34/60 = VRS 20, 98 - bestätigt worden. Sie entspricht auch der Rechtsprechung des 4. Strafsenats (vgl. VRS 18, 455; 19, 469), nach der in der Regel nur dann nicht nochmals zurückgeschaut werden muß, wenn eine unmißverständliche Verkehrslage geschaffen worden ist.

Eine solche ist vom Berufungsgericht aus folgenden Gründen verneint worden. Die Straße ist an der Unfallstelle etwa 6,50 m, und ungefähr 70-75 m vor der einmündenden Straße etwa 7,20 m breit. Die Kastenbreite des Lastwagens betrug 2,20 m. Seine linken Räder liefen unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes zur rechten Seite etwa in der Straßenmitte. Nach den Straßenverhältnissen ist ein "Einordnen zur Mitte", das dem nachfolgenden Verkehr erlaubt, rechts an dem eingeordneten Wagen vorbeizufahren, nicht möglich. Das "Einordnen" habe, so fährt das Berufungsgericht fort, nach der Straßenlage höchstens in einer geringfügigen Verlegung der Fahrspur nach links bestanden, was von nachfolgenden Verkehrsteilnehmern keine Rückschlüsse



auf die Absicht, nach links einzubiegen, verlangte. Dies habe der Zweitbeklagte erkennen können und daher bei dem Einbiegen berücksichtigen müssen. Dieser habe umsomehr Anlaß gehabt, zurückzuschauen, als die befahrene Straße verkehrsreich gewesen und mit schnellen Verkehrsteilnehmern zu rechnen gewesen sei. Mit einem Überholen habe der Zweitbeklagte auch deshalb rechnen müssen, weil er seine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/st bis auf 25 km/st verringert habe. Zudem sei die Straße "Am St[REDACTED]" eine unbedeutende Nebenstraße, so daß nicht wie bei verkehrsreichen Kreuzungen oder Einmündungen für Überholende allgemein mit einem Einbiegen zu rechnen gewesen sei.

Damit ist das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß keine unmißverständliche Verkehrslage bestand. Eine nochmalige Rückschau durch den Fahrer des einbiegenden Lastwagens durfte daher nicht unterbleiben.

Diese vom Berufungsgericht als fehlsam und für den Unfall ursächlich angesehene Fahrweise des Zweitbeklagten ist auch nicht damit gerechtfertigt, daß diesem nicht zu widerlegen ist, daß er etwa 70 m vor der Straße "Am St[REDACTED]" den Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkleuchten) betätigt habe. Seine Betätigung allein genügte hier nicht, um eine unmißverständliche Verkehrslage zu schaffen, die jede weitere Rückschau erübrigte. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts kann sich der Kläger in dem Augenblick, als der Zweitbeklagte den Fahrtrichtungsanzeiger betätigte, bereits links neben oder links hinter dem Lastwagen

befunden haben und somit der 42 bis 43 cm von der linken Seite des Aufbaus entfernte hintere Blinker für ihn nicht mehr sichtbar gewesen sein. Der vordere orangefarbene Blinker aber leuchtet an sich schon nicht besonders auf, wie das Berufungsgericht festgestellt hat.

Die Revision kann somit nicht dartun, daß entgegen den Darlegungen des Berufungsgerichts für einen nachfolgenden Verkehrsteilnehmer ganz unmißverständlich ein Abbiegen in Frage stand, der Zweitbeklagte somit nach der gesamten Verkehrslage nicht mit einem Überholversuch rechnen mußte und sich deshalb eine Beobachtung des nachfolgenden Verkehrs vor dem endgültigen Einbiegen erübrigt hätte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob nachfolgende Verkehrsteilnehmer überholen durften, sondern nur darauf, ob ein solcher Überholversuch ausgeschlossen erschien. Denn nur dann konnte durch das endgültige Einbiegen für den nachfolgenden Verkehr keine Gefährdung oder vermeidbare Behinderung oder Belästigung hervorgerufen werden.

Eine solche Lage ist z.B. gegeben, wenn derjenige, der nach links abbiegen will, sich in der Mitte befindet und unmittelbar nach dem Passieren des Gegenverkehrs einbiegt. Dann kann ein Überholen nicht in Frage kommen, weil der Gegenverkehr dies hindert. Ist aber der Gegenverkehr, wie hier, weiter entfernt, so ist ein Überholen nicht auszuschließen, selbst wenn es gefährlich erscheint. Die Erfahrung lehrt, daß gerade beim Überholen oft fehlsam gehandelt wird. Die Tatsache, daß ein Überholen gefährlich sein konnte, erlaubte dem Zweitbeklagten somit nicht, vor dem Einbiegen von einer Prüfung abzusehen, ob seine Fahrweise nach-

folgende Verkehrsteilnehmer gefährden, unnötig behindern oder belästigen könne. Auch die vom Zweitbeklagten vorgenommene Herabsetzung seiner ursprünglich 50 km/st betragenden Fahrgeschwindigkeit auf zunächst 25 km/st erlaubte nicht, jede weitere Rückschau zu unterlassen, da auch daraus die Absicht des Einbiegens nicht so unmißverständlich und unzweifelhaft erkennbar war, daß keinesfalls mit einem überholenden Verkehrsteilnehmer zu rechnen gewesen wäre.

Das Berufungsgericht ist somit zu Recht davon ausgegangen, daß der Zweitbeklagte durch sein Einbiegen nach links fahrlässig fehlsam zu dem Zusammenstoß beigetragen hat, weil er sich vor dem endgültigen Hinüberfahren nach links nicht nochmals vergewissert hat, daß kein nachfolgender Verkehrsteilnehmer überholen wolle.

Das Berufungsgericht hat der Abwägung somit zu Recht eine fehlsame Fahrweise des Zweitbeklagten zugrunde gelegt. Auch zu Ungunsten des Klägers ist es davon ausgegangen, daß dieser den Unfall mitverschuldet hat. Die Grundlagen der Schadensabwägung sind nicht zu beanstanden, somit kann die Schadensverteilung mit der Revision nicht angegriffen werden. Da die angefochtene Entscheidung auch im übrigen keinen zum Nachteil der Beklagten wirkenden materiellrechtlichen Fehler erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner